Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4631/21-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	22.11.2021
Kreistag	13.12.2021

Betr.: Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Die Erste Änderung zur Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	**2022**
Ansatz:	460.000 €
Finanzierung durch:	
Produktkonto:	331000 531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung der Wohlfahrtspflege
Konto-Ansatz:	460.000 €
noch verfügbare Mittel:	460.000 €

Luckenwalde, den 08.11.2021

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis ist örtlicher Träger der Sozialhilfe. In diesem Zusammenhang obliegen ihm die Aufgaben der ambulanten und sonstigen ergänzenden Angebote der sozialen Hilfen sowie der teilstationären und vollstationären Hilfen. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Sozialgesetzbuch XII erforderlichen Dienste und Einrichtungen sollen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ziel ist es, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und zahlenmäßig ausreichende ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgungsstruktur sicherzustellen. Das Versorgungssystem ist unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes und des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Versorgung weiterzuentwickeln.
Um diesem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde vor einigen Jahren die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming“ in Kraft gesetzt, die die verschiedensten Leistungsbereiche berücksichtigt und bestehende Bedarfe abdeckt.
Im Landkreis ist seit vielen Jahren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege festzustellen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Diese Angebote bewirken einerseits eine willkommene Ergänzung bzw. Erweiterung der bestehenden kommunalen Infrastruktur, andererseits nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Landkreis wahr und arbeiten eng mit ihm zusammen.
Vor drei Jahren wurde die besagte Richtlinie bedarfsentsprechend angepasst. Nunmehr sind in die jetzige Überarbeitung neben kleinen redaktionellen Änderungen insbesondere zu zwei Förderbereichen folgende Veränderungen mit finanziellen Anhebungen zu verzeichnen:

Zu 2.1. allgemeine soziale Beratung

Die allgemeine soziale Beratung soll den rat- und hilfesuchenden Menschen als Lotsen- bzw. Vermittlungsdienst ein sehr einfach zugängliches Angebot an Beratung, Hilfe und Unterstützung unterbreiten. Dieses Angebot richtet sich an Menschen, denen es nicht gelingt, in dem vielfältigen Angebotsspektrum von Hilfen und gesetzlichen Ansprüchen eine Orientierung zu entwickeln. Es sind vermehrt Menschen festzustellen, die mit der Komplexität des Alltags überfordert sind und die zur Regelung ihrer häufig multifaktoriell bedingten Problemlagen eine Reihe unterschiedlichster spezieller Fachdienste in Anspruch nehmen müssten und bereits damit selbst dann überfordert sind, wenn die Kooperation dieser Spezialisten optimal organisiert ist.

Das Angebot wurde durch die Bürger insgesamt sehr gut angenommen. Die Anfragen haben sich kontinuierlich gesteigert. Trotz der zeitweilig bekannten Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Angebote neben den Informationen, Beratungen und Vermittlungen auch vielfach Anträge für die verschiedensten Belange ausfüllen helfen. Damit ist ein neues offensichtlich nicht unerhebliches Betätigungsfeld zum ursprünglich geplanten Angebot hinzugetreten, welches bei Erstellung der Richtlinie nicht berücksichtigt wurde, jedoch einen erheblichen zeitlichen Faktor in Anspruch nimmt und für die Beratenden eine nützliche und geschätzte Unterstützung darstellt.
Es haben sich in den vergangenen drei Jahren in den Kommunen der vier Planungsregionen des Landkreises Teltow-Fläming feste Beratungsstrukturen und -zeiten etabliert.
Die Akteure der jeweiligen Träger haben die vom Landkreis Teltow-Fläming angebotenen Arbeitstreffen regelmäßig besucht und diese Plattform für einen fachlichen Austausch genutzt.
Der Förderbereich 2.1 hat sich verstetigt und wird in der hier genannten Richtlinie weitergeführt. Eine finanzielle Anhebung um 25.000 EUR auf 205.000 EUR jährlich erfolgt ab 2022 um die bisherige Qualität aufrecht erhalten zu können und Tarif- und Betriebskostensteigerungen Rechnung tragen zu können.

Bei Ausbleiben einer entsprechenden Angleichung wird sich die Qualität des Angebots im Umfang unweigerlich verschlechtern.

Zu 2.4.5 Hospiz- und Palliativdienst

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11.06.2021 hat im § 39 d die Förderung der Koordination in Hospiz- und Palliativnetzwerken durch einen Koordinator gesetzlich verankert. In diesem Artikel-Gesetz ist festgelegt, dass ab 2022 die Koordination der Hospizarbeit durch die Krankenkassen gefördert wird, wenn sich die Landkreise in gleicher Höhe (bis zu 15.000 €) daran beteiligen. Derzeit wird zu deren Umsetzung eine entsprechende Förderrichtlinie auf Bundesebene vorbereitet.
Um dieser gesetzlichen Forderung gerecht zu werden, erfolgt im genannten Förderbereich eine Erweiterung. Neben der bisherigen Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter*innen wird nun auch die Koordination eines Hospiz- und Palliativnetzwerkes berücksichtigt.
In diesem Förderbereich erfolgt eine finanzielle Anhebung auf 16.000 € jährlich ab 2022.

Zu 2.5 Sondermaßnahmen und Projekte

Durch Einführung dieser Fördermöglichkeit wurde dem Umstand der Möglichkeit zur kurzfristigen und außergewöhnlichen Gewährung besonderer Projekte Rechnung getragen.